

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit

Band: - (2008)

Heft: 5

Artikel: Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene : ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz

Autor: Aeberhard, Marianne / Stohler, Renate

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-832507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marianne Aeberhard und Renate Stohler

Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene

Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz

In der Schweiz gibt es aufgrund der föderalen Organisation keine nationale Jugendhilfestatistik, so dass sowohl über das bestehende Jugendhilfeangebot wie auch über dessen Nutzung keine genauen Zahlen vorliegen (Piller 2003). Daher kann bspw. die Zahl der in Heimen und Pflegefamilien lebenden Kinder und Jugendlichen in der Schweiz nur geschätzt werden (Piller 2002, Zatti 2005, Arnold et al. 2008). Die unzureichende Datenlage mag auch mit ein Grund dafür sein, dass die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung im Bereich der Jugendhilfe in der Schweiz erst in den Anfängen steckt, obwohl der Forschungsbedarf seit längerer Zeit ausgewiesen ist. Ziel des vorliegenden Reviews ist es, einen Überblick über Anlage und Ergebnisse von bisher durchgeführten Studien zum Erfolg- bzw. zur Wirksamkeit von Interventionen im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe zu erstellen.

Die Jugendhilfe: ein weit verzweigtes Praxisfeld

In der Schweiz hat sich ein differenziertes Angebot von öffentlich organisierten Erziehungs- und Sozialisationsangeboten für Kinder- und Jugendliche entwickelt (Tanner 1998), welches im deutschen Sprachraum unter dem Begriff Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst wird. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass in der Literatur unterschiedliche Definitionen des Begriffs «Kinder- und Jugendhilfe» verwendet werden und demzufolge das Praxisfeld nicht eindeutig bestimmt werden kann (bspw. Bock 2002). Gemäss einer von der Landeskonferenz der Jugendamtsleiter/innen entwickelten Erfassungsmatrix können in der Schweiz die bestehenden Angebote der Jugendhilfe in folgende Bereiche unterteilt werden (Piller 2003):

- › Bereich Kleinkinder: bspw. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung/Kleinkindalter, Prävention/ Elternbildung
- › Bereich Schüler/innen, Jugendliche, Familien: bspw. Prävention (Gewalt, Sucht, etc.), Familienförderung, Jugendfreizeit/Jugendtreffs, Aufsuchende Jugendarbeit, Schulpsychologie/Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienbegleitung
- › Gesetzliche Jugendhilfe: zivil- und jugendstrafrechtliche Kinderschutzmassnahmen
- › Ausserfamiliäre Tagesbetreuung: bspw. Krippen/Tagesheime, Tagesbetreuung in Familien (Tagesmütter, Mittagstische)
- › Stationäre Jugendhilfe: Pflegefamilien, Kinder- und Jugendheime

Wie aus der obenstehenden Übersicht hervorgeht, umfasst die Jugendhilfe eine breite Palette von sehr unterschiedlichen Angeboten mit der Zielsetzung, die Sozialisation und damit einhergehend die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Ein Review über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in allen erwähnten Bereiche der Jugendhilfe zu erstellen, wäre mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund wird der Fokus auf die gesetzliche Kinder- und Jugendhilfe beschränkt. Dies weil ausschliesslich in diesem Bereich gesetzliche Regelungen auf nationaler Ebene bestehen und die Interventionen nur zur Anwendung kommen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet ist bzw. wenn das Kind oder der Jugendliche eine Straftat begangen hat.

Methodisches Vorgehen bei der Selektion der Studien

Die Literaturrecherche erfolgte zwischen Januar und Juni 2008. Abgesucht wurden die einschlägigen Literaturdatenbanken, das Internet und die Websites aller Forschungsinstitutionen der Schweiz, welche aufgrund ihrer disziplinären und inhaltlichen Ausrichtung in Frage kamen.¹

Das Ergebnis der Literaturrecherche zeigt sich wie erwartet für die Schweiz im Vergleich zum deutsch- und englischsprachigen Ausland als wenig ergiebig. Entsprechend sind in einem ersten Schritt ebenfalls graue Literatur sowie Lizentiats- und Diplomarbeiten gesichtet worden. Eine erste Analyse des Rechercheergebnisses legt jedoch aufgrund zu starker Fokussierung und methodischer Bedenken den Ausschluss der relativ zahlreichen Lizentiats- und Diplomarbeiten nahe. In die Literaturübersicht einbezogen worden sind schliesslich 22 Studien, wobei neben Wirksamkeitsanalysen ebenfalls Struktur-, Prozess-, Ergebnis-, und Selbsteva-

lationen berücksichtigt worden sind. Als Mindestanforderung wurde eine also solche ausgewiesene Erfolgsmessung definiert.

Im vorliegenden Artikel werden in einem ersten Schritt die Grundlagen und Interventionen der gesetzlichen Jugendhilfe in der Schweiz skizziert. Nach einem einführenden Überblick über die zusammengetragenen Studien werden die ausgewiesenen Erfolgsindikatoren und Wirkungsmechanismen qualitativ und quantitativ herausgearbeitet.

Grundlagen und Interventionen der gesetzlichen Jugendhilfe in der Schweiz

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in der Schweiz kein nationales Jugendhilfegesetz, sondern die Jugendhilfe liegt – wie auch das Schul- und Sozialwesen – im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Jedoch gibt es auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen, die den Handlungsspielraum der Kantone definieren. Bundesweit gültige Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche sind in der Bundesverfassung, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie im Schweizerischen Jugendstrafgesetz (JStG) enthalten. Gemäss Bundesverfassung haben Kinder und Jugendliche grundsätzlich Anspruch auf Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung (vgl. BV Art. 11, Art. 41, Art. 62, Art. 67). Weiter sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) landesweite Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verankert, die zur Anwendung kommen, wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag nur unzureichend wahrnehmen (können). Ist das Wohl eines Kindes in der Herkunftsfamilie gefährdet, so trifft die Vormundschaftsbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes (ZGB, Art. 307). Diese geeigneten Massnahmen werden im ZGB nicht näher umschrieben. Falls nötig, kann die Vormundschaftsbehörde für das Kind einen Beistand ernennen (ZGB, Art. 308) oder die Entziehung der elterlichen Sorge (ZGB, Art. 311) anordnen. Wenn die Gefährdung des Kindes mit anderen Massnahmen nicht aufgehoben werden kann, so hat die die Vormundschaftsbehörde die Kompetenz, die elterliche Obhut aufheben und das Kind in angemessener Weise unterzubringen (ZGB, Art. 310).

Bei straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen können im Rahmen des Jugendstrafgesetzes² bis zum 22. Lebensjahr Interventionen angeordnet werden (JStG, Art. 19), sofern die Straftat vor dem 18. Geburtstag begangen worden ist (JStG, Art. 3). Schutzmassnahmen werden angeordnet, sofern Erziehungs- oder Entwicklungsdefizite festgestellt werden (JStG, Art. 10). Neben ambulanten Schutzmassnahmen erfolgen im Rahmen des Jugendstrafrechts ebenfalls Platzierungen in Pflegefamilien, in spezialisierte Kinder- und Jugendheime (Justizheime), in Anstalten für Nacher-

ziehung (für besonders schwer Erziehbare, 15–17 Jahre; seit 1971), in Therapieheime (schwierige, therapiebedürftige Jugendliche; 15–17 Jahre; seit 1971) sowie in Arbeitserziehungsanstalten (ab 17 Jahren). Sofern keine Entwicklungsdefizite bestehen und von der Schuldfähigkeit des/der Jugendlichen ausgegangen werden kann, werden Strafen ausgefällt (JStG, Art. 11). In Abhängigkeit des Alters der Jugendlichen umfasst der Sanktionskatalog der Strafen Verweise, Bussen, persönliche Leistungen (früher Arbeitsleistung) und den bedingt oder unbedingt vollzogenen Freiheitsentzug (früher Einschliessung).

Tabelle 1: In der Literaturübersicht berücksichtigte Interventionen

Schutzmassnahmen			Strafen	
ZGB	Altes JStG	Neues JStG*	Altes JStG	Neues JStG
Geeignete Massnahmen (Art. 307)	Erziehungshilfe	Aufsicht	Verweis	
Beistand (Art. 308)	Besondere Behandlung	Persönliche Betreuung	Busse	Persönliche Leistung
Obhutsentzug (Art. 310)	Familienplatzierung	Ambulante Behandlung	Arbeitsleistung	Freiheitsentzug
Entzug elterliche Sorge (Art. 311)	Heimeinweisung	Unterbringung	Einschliessung (bedingt/unbedingt)	(bedingt/teilbedingt/unbedingt)
			...mit/ohne Schutz-aufsicht	...mit/ohne Begleitung
			Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	Mediation

* Das neue Jugendstrafrecht ist am 1.1.07 in Kraft getreten.

In der Schweiz sind für den Vollzug der zivil- und strafrechtlichen Massnahmen für Kinder und Jugendliche die Kantone zuständig, die sich in ihrer administrativen Struktur durch ihre spezifisch historische Entwicklung unterscheiden (Tuggener 1975, Piller, Aeberhard/Urwyler 2008, Arnold et al. 2008). Seit den 1970er Jahren hat sich als Folge der Heimkampagne das Angebot im Bereich der stationären Erziehung stark verändert. So wurden Alternativen zur klassischen Heimerziehung entwickelt (bspw. sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Heilpädagogische Pflegefamilie) und im Zuge der Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1971 wurden zwei neue Heimtypen für «besonders erziehungsschwierige Jugendliche» geschaffen (Schoch et al. 1989). Bereits im März 1976 erfolgte von Bundesamt für Justiz die Auflage, diese neu geschaffenen Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung (ANE) wissenschaftlich zu begleiten. Entsprechend konnte das breit angelegte Forschungsprojekt «Erziehungsheim und seine Wirkung» im Rahmen eines nationalen Forschungsprogrammes des Nationalfonds umgesetzt werden (Tanner 1987a).

Gegenwärtig besteht ein differenziertes Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeeinrichtungen für Kinder und Jugend-

liche, welches jedoch je nach Kanton oder Sprachregion unterschiedlich ausgestaltet ist. Vor allem im Bereich der stationären Unterbringung werden sowohl zivil-, wie auch strafrechtlich eingewiesene Kinder und Jugendliche berücksichtigt.

Wirksamkeits- und Evaluationsforschung im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe in der Schweiz

Bis heute ist die überwiegende Mehrheit der Untersuchungen zur Evaluation von Interventionen der gesetzlichen Jugendhilfe im stationären Bereich anzusiedeln (vgl. Tabellen 2 und 3). Mit Ausnahme der eigenen Forschungsbestrebungen (Aeberhard/Nett 2008) fehlen Studien zu spezifischen ambulanten Interventionen. Lediglich zwei Forschungsarbeiten untersuchen ambulante Interventionen im jugendstrafrechtlichen Kontext. Dabei handelt es sich eine Strafe (Arbeitsleistung) bzw. um eine Alternative zur Strafe (Täter-Opfer-Ausgleich).

Nachdem bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erste Untersuchungen zur Legalbewährung von jugendlichen Straftätern gemacht wurden (Böhlen 1983), legte Böhlen zu Beginn der 1980er Jahre eine wichtige und viel zitierte Studie vor. Im Rahmen dieser Studie wurden die Lebensverläufe von Jugendlichen, die zwischen 1961 und 1968 vom Jugendgericht Bern eine stationäre Massnahme auferlegt bekommen hatten, untersucht (N=82). Weiter wurde – wie bereits erwähnt – im Verlauf der 1980er Jahre das Projekt das «Erziehungsheim und seine Wirkung» realisiert.

Von den beiden Selbstevaluationen der Anstalt für Nacherziehung Aarburg (Schmidt 1992) und der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain (Müller 2004) abgesehen, folgen die nächsten Forschungsbestrebungen im stationären Bereich erst in den letzten sieben Jahren. Im Fokus der neueren Studien steht in den meisten Fällen die Klientel einer bestimmten Institution (Barth 2001, Stohler 2006, Urbaniok et al. 2007, Aeberhard/Nett 2008). Ausnahmen bilden die Untersuchung von (Fabian et al. 2004), welche das von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) subventionierte stationäre Angebot der Jugendhilfe in Bezug auf die Effizienz der Auftragsausführung analysiert sowie die Studie von (Arnold et al. 2008), die den Fokus auf den Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien richtet. Sämtliche Untersuchungen, welche zwischen Ende der 1980er und 1990er Jahre durchgeführt wurden, können als Evaluationsstudien von Pilotprojekten kategorisiert werden. Darunter fällt das erlebnispädagogische Projekt

Tabelle 2: Schweizer Studien zur Wirksamkeit Interventionen der Jugendstrafrechtspflege

Stationäre Interventionen			Ambulante Interventionen		
Autoren, Publikationsjahr	Studie	Design	Autoren, Publikationsjahr	Studie	Design
Böhlen 1983	Stationäre Massnahme 16–18 JG Stadt Bern 1961–1968	quant NE 7–16 N=82 w/m W	Roth/ Kupper 1994	TOA 14–17 Juga Stadt Zürich 1991–1993	quant KG N=20 (Fälle) m/w PE/EE M
Tanner 1987b/1992	Therapieheime bzw. ANE 14–18 national / 17 Heime 1981–1986	quant NE 1–3 N=273 m/w W	Ruf 1995 (Diss)	AL 15–18 Jugas AG/BS/BL 1991–1992	quant VG N=282 (Verfahren) m/w PE/EE
Graf 1988	Massnahmezentrum Arxhof BL 18–25 1987–1988	qual STE			
Ganz 1990 (Diss)	Einschliessung 15–18 Kt. ZH 1981–1984 / 1988	quant/qual NE 4–7 N=338 w/m PE/EE			
Tanner 1994b (Sekundäranalyse)	TREK 86–90 16–20 Jugendheim Erlenhof BL 1988–1991	qual NE 1 N=18 m PE/EE M			
Schmidt 1992– (keine Publikation)	ANE Aarburg, AG 14–18 Ab 1992	quant/qual N=73 (Stand 99) m SE			
Müller 2004 (keine Publikation)	AEA 17–25 Kalchrain, TG 2003–2004	NE W/SE			
Urbaniok 2007	AEA 17–25 1974–1986 / 2004	quant NE 17–29 N=150 m R			
Aeberhard/Nett, 2008	Sozialarbeiterisch betreute Interventionen 17–29 JG Emmental-Oberaargau BE 2002–2004	quant NE 0–6 N=151 m/w W			

Abkürzungen:

AEA: Arbeitserziehungsanstalt
 AL: Arbeitsleistung
 ANE: Anstalt für Nacherziehung
 JG: Jugendgericht
 Juga: Jugendanwaltschaft
 TOA: Täter-Opfer-Ausgleich
 TREK: Erlebnispädagogisches Projekt in Kanada

Erläuterung der Inhalte, welche sofern in der Studie vorhanden, in der folgenden Reihenfolge aufgeführt werden:
Studie: Art/Name der Intervention; Alter der Jugendlichen; Ort (Institution, Stadt, Region, Kanton, ganze CH); Erhebungszeitraum
Design: Methode (qualitativ/quantitativ); Nacherhebung (NE) ja/nein und Katamnesezeitraum in Jahren; Kontrollgruppe (KG) ja/nein; Vergleichsgruppe (VG) ja/nein; Grösse der Stichprobe der Jugendlichen bei Ersterhebung (N), Geschlechtervertretung (w/m), Art der Wirksamkeitsanalyse (Rückfallanalyse [R], Wirksamkeitsanalyse [W], Evaluation: Struktur- [STE], Prozess- [PE], Ergebnis- [EE], Selbstevaluation [SE]); Modellversuch des BJ (M)

Tabelle 3: Schweizer Studien zur Wirksamkeit Interventionen der Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe

Fokussierte Klientel oder Interventionen	Stationäre Interventionen			Teilstationäre Interventionen		
	Autoren, Publikationsjahr	Studie	Design	Autoren, Publikationsjahr	Studie	Design
JStG und Jugendhilfe	Dobler-Mikola/Massenbach 1997	Drogenabteilung 16–18 Aarburg AG 1993–1996	quant N=26 m PE/EE M	Frisch/ Gehrig 1992 Tanner, 1994b (Sekundär-analyse)	Sonderbetreuung 16–25 Zentrum Rötelstrasse ZH 1988–92	qual N=25 m/w PE/EE M
	Schmidt 1998–2012 (keine Publikation)	Langzeitgruppe 5-20 Kinderhaus Thalwil 1998–2012	quant/qual VG N=12 m/w PE	Bähler et al. 2005	Beo-Sirius 14–18 BeoBolligen BE 2000–03	qual/quant VG N=70 m/w PE/EE M
	Dittrich/Fischer 1999	SOMOSA 16–25 Winterthur 1994–1998	quant KG N=18 m SE/PE/EE M			
	Fabian et al. 2004	Stationäre Kinder- und Jugendhilfe 0–25 Subv. GEF, Kt. BE 2002–2003	quant/qual VG N=44 (Heime) m/w SE/PE/EE			
	Arnold et al. 2008	Fremdplatzierung/ Hilfeprozess 2–18 ZH, SG, TG, SZ, AR 2003–2005	qual/quant N=43 w/m W			
Jugendhilfe	Barth 2001	Kurzfristige Kriseninterventionen im Gfellergut («Assoziierte Plätze») ab 15 ZH 1999/2000	qual/quant N=4 M NE PE/EE			
	StremLOW et al. 2002	Vormundschaftliche Mandate 0–18 Ganze Schweiz 1994–1999	quant VG N=26 (Kantone) m/w SE			
	Stohler 2006	Geschützte Ausbildungsstätte ab 18 GR 2005	Quant. NE N=37 m/w EE	Stofer et al. 2002	Rimeille FM 15–18 Lausanne 1996–2001	quant/qual NE 0–5 N=55 m/w PE/EE

Abkürzungen:

SOMOSA: Sozialpsychiatrische Modellstation

Erläuterung der Inhalte, welche sofern in der Studie vorhanden, in der folgenden Reihenfolge aufgeführt werden:

Studie: Art/Name der Intervention; Alter der Jugendlichen; Ort (Institution, Stadt, Region, Kanton, ganze CH); Erhebungszeitraum
Design: Methode (qualitativ/quantitativ); Nacherhebung (NE) ja/nein und Katamnesezeitraum in Jahren; Kontrollgruppe (KG) ja/nein; Vergleichsgruppe (VG) ja/nein; Grösse der Stichprobe der Jugendlichen bei Ersterhebung (N), Geschlechtervertretung (w/m), Art der Wirksamkeitsanalyse (Rückfallanalyse [R], Wirksamkeitsanalyse [W], Evaluation: Struktur- [STE], Prozess- [PE], Ergebnis- [EE], Selbstevaluation [SE]); Modellversuch des BJ (M)

TREK (Henrich 1992, Tanner 1994a, Weibel/Schneider 1989, Mosimann/Anderegg 1991), die Einzelbetreuung des Zentrums Rötelstrasse (Frisch/Gehrig 1992, Tanner 1994b), der Täter-Opfer-Ausgleich (Roth/Kupper 1994), teilstationäre Projekte wie Rimeille F.M. (Stofer et al. 2002) und Beo-Sirius (Bähler et al. 2005) sowie die Pilotprojekte innerhalb bestehender Jugendheime oder im Bereich der Jugendhilfe wie die Drogenabteilung im Jugendheim Aarburg (Dobler-Mikola/Massenbach 1997), die Langzeitgruppe im Kinderhaus Thalwil (Schmidt 1998), die sozialpädagogisch-psychiatrische Modellstation SOMOSA (Dittrich/Fischer 1999) sowie die Evaluation der Abteilung «Assoziierte Plätze» des Gfellergrundes (Barth 2001). Bei sechs von neun dieser Studien handelt es sich um Begleitforschungen zu Modellversuchen des Bundesamtes für Justiz. In den 1990er Jahren werden demnach Bemühungen für die Schaffung von neuen Interventionsmöglichkeiten wahrnehmbar, während gleichzeitig die Thematisierung der Wirksamkeit und entsprechend die Nachfrage nach Evaluations- oder Wirksamkeitsforschung zunimmt.

Anders präsentiert sich der Forschungsstand im Bereich der Strafen: Dieser beschränkt sich auf zwei juristische Dissertationen. Beide beinhalten einen umfassenden empirischen Teil. Der Durchführungszeitpunkt und Fokus der beiden Arbeiten scheinen ebenfalls einen gesellschaftlichen Trend zu widerspiegeln. Seit Ende der 1980er Jahre konkurrenziert die Ausfällung der Arbeitsleistung zunehmend jene der Einschliessungsstrafe. So ist es nicht verwunderlich, dass beide Sanktionen von angehenden Praktikerinnen untersucht werden.

Erfolgsindikatoren und -messung

Die Ergebnisse der Studien fokussieren in Abhängigkeit des Designs unterschiedliche Erfolgskriterien. Einerseits werden (positive) Veränderungen während des Vollzugs, der verhältnismässige Anteil an untersuchten Jugendlichen, welche eine Intervention (erfolgreich) beenden und die Akzeptanz der Intervention von verschiedenen Beteiligten (meist Evaluationsstudien) betrachtet. Andererseits wird in Wirksamkeitsanalysen die Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf verschiedene Dimensionen der sozialen Integration, wie auch die Legalbewährung bei Austritt aus der Intervention oder in der Nachbefragung untersucht und wenn möglich mit einer früheren Baseline-Erhebung verglichen. Die Schwierigkeit der vergleichenden Ergebnisdarstellung besteht darin, dass es keinen Konsens darüber gibt, welche Indikatoren beobachtet werden sollten resp. welches Kriterium nun den Erfolg einer Intervention erfass-

sen kann. Vor allem bei jugendstrafrechtlichen Interventionen gibt es zwei Kategorien von Untersuchungen: die sogenannten Rückfallstudien, welche die gelungene Legalbewährung als Beweis für die Wirksamkeit anführen (Urbaniok, 2007), und Studien, welche die Legalbewährung als einer von mehreren Aspekten der sozialen Integration betrachten (z. B. Böhlen 1983, Tanner 1987b/1992, Aeberhard/Nett 2008). Aufgrund der unterschiedlichen Operationalisierung der Erfolgskriterien müssen die im Folgenden dargestellten Ergebnisse der zusammengetragenen Studien teilweise nebeneinander stehen bleiben:

Erfolgsmessung basierend auf Indikatoren der sozialen Integration

Den Erfolg einer Intervention an einer gelungenen sozialen Integration festzumachen scheint naheliegend. Schwierigkeiten entstehen mit dem Bedürfnis, eine erfolgreiche soziale Integration zu messen. So unterscheiden sich in den betrachteten Studien nicht nur die Definitionen, sondern auch Operationalisierungen und Erfassungsmethoden. Konsens besteht bezüglich der Annahme, dass es sich bei der sozialen Integration um ein multifaktorielles Phänomen handelt.

Lediglich in drei Studien zum stationärem Massnahmenvollzug wird der Erfolg der Intervention anhand einer Globaleinschätzung beschrieben, welche sowohl Dimensionen der sozialen Integration, wie auch die Legalbewährung einbezieht. So drückt sich gemäss Böhlen (1983) die Integration in der Gesamtbewährung (Legalbewährung, Arbeitsbewährung und soziale Bewährung) aus. Demzufolge können 79% der untersuchten jungen Erwachsenen (N=82) als integriert bezeichnet werden (gute/sehr gute Gesamtbewährung: 57% und mittelmässige Gesamtbewährung: 22%) Tanner (1987b/1992) beurteilt die soziale Integration anhand der Lebensverhältnisse nach erneutem Strafvollzug, welche er in Abhängigkeit des Geschlechts und der untersuchten Landesteile bei 4% bis 18% (N= 273) als defizitär ausweist. Schliesslich unterscheidet Stohler (2006) zwischen sozialer und beruflicher Integration, wobei 22% der befragten Personen (N=37) als sozial integriert und 69% als beruflich integriert ausgewiesen werden.

Erfolgsmessung basierend auf fortbestehendem Problemverhalten (Legalverhalten und Drogenkonsum)

In der strafrechtlichen Literatur wird die Legalbewährung als konservativster Wirksamkeitsindikator beschrieben (Heinz 2004). Dennoch wird die Rückfallrate häufig herbeigezogen und dabei oft übersehen, mit welchen methodischen Schwierigkeiten die vergleichbare Darstellung von

Rückfallraten verbunden ist. Neben unterschiedlichen Katamnesezeiträumen sowohl innerhalb der Stichprobe, wie auch zwischen den Studien, beeinträchtigen verschiedene Datenerhebungsarten die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Rückfallraten. Alle hier ermittelten Studien, welche eine Rückfallrate ausweisen, erfassen den Rückfall im Hellfeld (z. B. Zentralstrafregistereinträge). Einzige Ausnahme ist die eigene Studie am Jugendgericht Emmental-Oberaargau, in welcher die Zentralstrafregistereinträge mit Selbstaussagen zur Delinquenz (Dunkelfeld) ergänzt werden (Aeberhard/Nett 2008). Folgende Rückfallraten werden festgehalten: Böhlen (1983) beschreibt nach 7–16 Jahren Beobachtungszeitraum bei 46% der Heimentlassenen einen einfachen und bei 27% einen mehrfachen Rückfall, ebenfalls bei Heimentlassenen spricht Tanner (1992) von 69% nach 1–3 Jahren, Urbaniok et al. (2007) erfasst 17–29 Jahre nach Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt Utikon bei 71% einen einfachen und bei 54% einen mehrfachen Rückfall und Ganz (1990) beobachtet nach 5–6 Jahren nach einer Einschliessungsstrafe einen Rückfall bei 60%. Schliesslich weist die aktuelle eigene Studie bei 46% im Hellfeld (Zentralstrafregisterauszüge) und bei 89%³ resp. 49% (ohne häufigste Delikte wie Schwarzfahren, Konsum illegaler Betäubungsmittel und Verkehrsdelikte) im Dunkelfeld einen Rückfall nach einem Beobachtungszeitraum von maximal sechs Jahren aus (Aeberhard/Nett 2008). Als Vergleich dazu herbeigezogen sei die einzige Publikation des Bundesamtes für Statistik zu den Wiederverurteilungen aller 1988 aus dem Strafvollzug⁴ entlassenen erwachsenen Schweizerinnen und Schweizer (Bundesamt für Statistik 1997). Während einem Beobachtungszeitraum von sechs Jahren werden 48% mindestens ein weiteres Mal wegen Begehung neuer Straftaten verurteilt und 31% erneut in den Strafvollzug eingewiesen. Rund ein Viertel der Rückfälligen werden im ersten und mehr als die Hälfte innerhalb der ersten zwei Jahre registriert. Indem der Beobachtungszeitraum auf zwölf Jahre verdoppelt wird, steigt die Rückfallrate auf 59%. Mit wachsendem Zeitabstand zur Entlassung sinken die Wiederverurteilungsraten und pendeln sich ungefähr bei 60% ein. Trotz unterschiedlichen Katamnesezeiträumen bewegen sich die Rückfallraten der hier berücksichtigten Studien in einem ähnlichen Bereich zwischen 46% und 71%.

Neben der Legalbewährung wird in den meisten Studien der Drogenkonsum thematisiert. Die Interventionen scheinen diesbezüglich wenig Wirkung zu erzielen (vgl. Aeberhard/Nett 2008; Dittrich/Fischer 1999), ausser sie sind spezifisch auf die Drogenproblematik ausgerichtet.

Ein Therapieerfolg weisen Dobler-Mikola/Massenbach (1997) bei 45% der untersuchten KlientInnen (N=26) der Drogenabteilung Aarburg aus.

Erfolgsmessung aufgrund von Abbruchraten und Notwendigkeit der Nachbetreuung

Angesichts der häufig problembelasteten Zielgruppe von Interventionen der gesetzlichen Jugendhilfe scheint es legitim, bereits die Tatsache einer beendeten Intervention als Erfolg zu bezeichnen. Entsprechend häufig werden in den genannten Studien Abbruchraten ausgewiesen. Im stationären Bereich bewegen sich die Abbruchraten zwischen 26% und 48%⁵. Bei den teilstationären Angeboten unterscheidet sich bei Beo-Sirius die Abbruchrate von 28% nicht von derjenigen der stationären Vergleichsgruppe der Beobachtungsstation Bolligen (Bähler et al. 2005) und in Rimeille F.M. steigen rund 7% aus der Intervention aus (Stofer et al. 2002). Kaum zu scheitern scheint gemäss Ruf (1995) der Vollzug der Arbeitsleistungen (2%). Im Gegensatz dazu gelingt zum Zeitpunkt der Evaluation des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Jahren 1991–1993 nur bei 43% ein Zusammentreffen von Täter/in und Opfer.

In fünf Studien wird entweder die Notwendigkeit oder die Tatsache der in Anspruch genommenen Nachbetreuung im Zusammenhang mit der Interventionswirkung thematisiert: Tanner (1987b) beschreibt eine Nachbetreuungsrate nach Heimaustritt, welche in Abhängigkeit des Geschlechts zwischen 1% und 26% liegt. Ebenfalls von der Notwendigkeit einer Nachbetreuung ausgegangen wird beim Austritt aus der Anstalt für Nacherziehung in Aarburg. Bei der von Schmidt (1998) untersuchten Stichprobe gelingt es bei 65% eine Anschlusslösung zu finden. Beim Überlebens-
training in der kanadischen Wildnis (TREK) wird gerade das Fehlen von Anschlusslösungen kritisiert, da ein Transfer vom Gelernten in den Alltag durch den Beziehungsabbruch verunmöglicht werde (Weibel/Schneider 1989, Mosimann/Anderegg 1991, Henrich 1992, Tanner 1994a). Ähnlich wird in der Institutionsanalyse von Fabian et al. (2004) festgestellt, dass die Hälfte der untersuchten Institutionen gemäss eigener Angabe die Jugendlichen in die Familie, ein Drittel in die Selbständigkeit entlassen. Bähler et al. (2005) sprechen von drei Viertel der untersuchten Stichprobe, bei welcher nach dem teilstationären Angebots Beo-Sirius mit Hilfe einer geeigneten Nachbetreuung eine Stabilisierung der Familiensituation erreicht werden kann.

Erfolgsmessung basierend auf subjektiven Bewertungen der Betroffenen

Neben den geschilderten objektiven Kriterien werden in verschiedenen Studien auch die subjektiven Einschätzungen der Betroffenen in eine Erfolgsbeurteilung einbezogen. So werden beispielsweise die Wahrnehmung und Globalbeurteilung der Intervention abgefragt. Gute Noten bekommen die beiden teilstationären und somit neuartigen Angebote Beo-Sirius und Rimeille F.M. In Bezug auf die soziale Integration wird bei Rimeille F.M. vor allem die Nähe der Tagesstruktur zum Wohnort geschätzt, wodurch die nachhaltige Beziehungsarbeit gefördert werden kann. Anders beim Überlebenstraining in der kanadischen Wildnis (TREK); diese Intervention wird zwar von den Beteiligten als gut durchdacht und positiv wahrgenommen, hingegen wird dieser positive Effekt aufgrund fehlender Anschlusslösungen getrübt. Bei den meisten Jugendlichen ist nach der Rückkehr eine Krise festzustellen (Weibel/Schneider 1989, Mosimann/Anderegg 1991, Henrich 1992, Tanner 1994a). Im Rahmen des Modellversuchs SOMOSA wird ähnlich wie beim TREK eine massgebliche Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung unterschiedlicher betrieblicher Aspekte von Seiten der Klient/innen und der Angestellten festgestellt. Ausserdem hat die Institution trotz ausgewiesener Arbeitszufriedenheit mit einer hohen Fluktuation der Angestellten zu kämpfen (Dittrich/Fischer 1999).

Eine weitere Strategie besteht in der Erfassung des Wohlergehens von Betroffenen zu bestimmten Zeitpunkten während oder nach der Intervention, wie dies in der Analyse des Platzierungsprozesses in der Studie von Arnold et al. (2008) umgesetzt worden ist. Die Kinder und Jugendlichen beurteilen ihr eigenes Wohlergehen im Erst- bzw. im Zweitgespräch nach der Platzierung tendenziell als gut und 86% der Eltern bewerteten die Auswirkungen der Massnahme auf die Herkunftsfamilie als gut bis sehr gut. Der Platzierungserfolg wird jedoch unterschiedlich bewertet: während die Bewertung des Erfolgs bei den Eltern und Fachleuten wenig differiert, stufen die Kinder und Jugendlichen die Zielerreichung deutlich schlechter ein als die Platzierungsverantwortlichen.

Schliesslich werden Expert/innen resp. Praktiker/innen um ihre Einschätzung einer bestimmten Intervention gebeten. Ein interessanter Vergleich ergibt sich aus den beiden juristischen Dissertationen zur Einschliessungsstrafe und Arbeitsleistung, da diesen beiden Arbeiten ein ähnliches Forschungsdesign zu Grunde liegt. Die von Ganz (1990) untersuchte Einschliessungsstrafe wird von Seiten der befragten Jugendanwält/innen (N=17) des Kantons Zürich und der schriftlichen Stellungnahmen der leitenden Personen von 19 Erziehungsheimen, drei Arbeitserziehungsanstal-

ten und drei Durchgangsheimen als wenig wirksam eingestuft, da sie mit wenigen Ausnahmen bedingt ausgefällt wird. Dadurch würden die Jugendlichen die Tragweite der Sanktion nicht erfassen. Einzig der mit der Einschliessungsstrafe verbundene Strafregistereintrag oder eine intensive Schutzaufsicht könnten dem entgegenwirken. Auch der unbedingten Einschliessungsstrafe wird wenig Wirksamkeit zugemessen, da der zeitliche Zusammenhang mit der Tat meist fehlt und sich die Jugendlichen im Vollzug nicht mit der Tat auseinandersetzen müssten. Gegenteilig wird die U-Haft beurteilt, da diese aufgrund deren Unmittelbarkeit mit der Tat in Verbindung gebracht wird und damit ein Denkanstoss gegeben werden kann.

Anders sieht die Einschätzung der Arbeitsleistung (AL) aus (Ruf 1995). Dieser Sanktion wird besondere erzieherische Wirkung zugeschrieben und sie wird als andersartig kategorisiert (N=8 befragte Jugendanwält/innen). Die AL wird in Abhängigkeit der Kapazität der Verfahrensleitenden der Busse und der Einschliessung vorgezogen. Hingegen wird die AL nur bei Geständigkeit als sinnvoll erachtet, was bei 93% der untersuchten (N=282) AL-Fälle zutrifft. Die Akzeptanz der Sanktion ist bei allen Beteiligten sehr gross. Dies zeigt sich u. a. auch dadurch, dass kaum Rechtsmittel ergriffen werden.

Ausgewiesene und diskutierte Wirkungsmechanismen

In Anbetracht der Relevanz der Ergebnisse für die Praxis sind nicht nur die Erfolgsindikatoren von Bedeutung, sondern ebenfalls diejenigen Faktoren und Mechanismen, welche zum Erfolg beitragen oder diesen massgeblich beeinflussen. Diese quantitativ und qualitativ herausgearbeiteten Faktoren scheinen einen bestimmten Konsens zu widerspiegeln, da sie sich in wenige Bereiche kategorisieren lassen, welche beinahe in allen hier präsentierten Studien thematisiert werden. Dabei bestehen diese Bereiche keineswegs unabhängig voneinander:

Strukturelle und soziopolitische Kontextbedingungen

In zehn Studien wird in Zusammenhang mit dem Erfolg der Intervention auf strukturelle Bedingungen Bezug genommen. Roth/Kupper (1994) kommen nach der wenig ergiebigen Untersuchung zum Täter-Oper-Ausgleichs zum Schluss, dass ein Modellversuch erst angesetzt werden sollte, wenn aufgrund bereits bestehender Akzeptanz und Bekanntheit des Programms der Zugang zur Stichprobe gesichert ist. Dies war zu Beginn der 1990er Jahre in Bezug auf den TOA noch nicht der Fall. Heute ist die Mediation

im neuen Jugendstrafrecht als Grund zur Verfahrenseinstellung verankert und wird von Seiten der Praxis als Entlastung der Jugendanwaltschaften und –gerichte wahrgenommen (Demierre 2007).

Die Studie von Tanner zu den Wirkungen des Massnahmenvollzugs zeigt auf, dass die Heimkonzepte bzw. die praktizierten Erziehungsstile die Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale der Klientinnen und Klienten beeinflussen. Erziehungskonzepte, die auf die Ich-Stärkung ausgerichtet sind, führen zu positiveren Effekten im Bereich der Persönlichkeitsveränderung als solche, die bei der Über-Ich-Erziehung (starke soziale Kontrolle und Überwachung) ansetzen (Tanner 1992). Weiter hat (Tanner 1990) auf die Problematik der Stufenkonzepte hingewiesen, welche bei ungeeigneter Umsetzung sogar zur Fortsetzung der «Abbruchskette» führen können. Dies zeigt sich ebenfalls in der Anstalt für Nacherziehung Aarburg (Schmidt 1992), in welcher sich bei der zunehmend psychiatrisch indizierten Klientel der geschlossene Rahmen anfänglich als Schonraum ausweist, sich jedoch bei der nachfolgenden stufenweisen Öffnung für den Umgang mit neugewonnenen Freiheiten als problematisch erweist. Ähnliches wird im Rahmen der Pilotstudie zur Drogenabteilung in derselben Institution festgestellt (Dobler-Mikola/Massenbach 1997). Der Übergang von der Aufnahmegruppe (4–6 Monate) in die Trainingsgruppe (8 Monate) verläuft mit sichtbaren Rückschritten in Bezug auf den Drogenkonsum und das Sozialverhalten.

Vielmehr als Stufenkonzepte scheint eine Diversifizierung des Angebotes erfolgsversprechend: Sowohl Tanner (1992), wie auch Urbaniok et al. (2007) stellen in den untersuchten stationären Interventionen für die 1970er Jahre ein zu unspezifisches und zu einseitig auf Arbeitsintegration ausgerichtetes Programm fest, wobei die Arbeitsangebote hauptsächlich im handwerklichen Bereich angesiedelt waren. Bähler et al. (2005) schreiben dem teilstationären Angebot deswegen Modellcharakter zu, weil es in eine bereits gut etablierte stationäre Institution eingebettet ist. Die Analyse der stationären Jugendhilfe im Kanton Bern (Fabian et al. 2004) zeigt, dass nur bei zielgruppenorientierten Angeboten die Kosten und der Zeitaufwand der Betreuung einen Zusammenhang haben. Die dazu notwendige Steuerung des Angebots war zum Analysezeitpunkt gerade im Umbruch, sodass eine systematische Dokumentation des Angebots fehlte. Die Zuweisung zu Institutionen erfolgt bis heute noch aufgrund informeller Kontakte, was gerade bei der eher unspezifischen Klientel der verhaltensauffälligen Jugendlichen zu einer Überschneidung der Zielgruppen in den einzelnen Institutionen führt.

Neben der Diversifizierung wird auch die Individualisierung der Betreuung propagiert: Bei den meisten Interventionen wird eine am Individuum angepasste Interventionsplanung bereits als Standard ausgewiesen. Schon vor mehr als 15 Jahren werden entsprechende Erfahrungen aus Deutschland mit der Einzel- resp. Sonderbetreuung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften oder Einzelzimmern als Pilotprojekt des Zentrums Rötelstrasse umgesetzt und als gute Integrationsstrategie ausgewiesen (Frisch/Gehrig 1992).

Eindrücklich weisen Stremlow et al. (2002) im Rahmen der Analyse der Vormundschaftsstatistik auf die Bedeutung des Professionalisierungsgrads der Institutionen hin. Die Dauer der Vormundschaftsmandate erklärt sich nicht aufgrund der Art der Mandate der Betreuten, sondern aufgrund der Tatsache, ob auf einen professionellen Sozialdienst zurückgegriffen werden kann oder nicht. Zwei weitere Studien thematisieren die Qualifikation des Betreuungspersonals: Im Kanton Bern besteht diesbezüglich vor allem in Institutionen für verhaltensauffällige Jugendliche Handlungsbedarf (Fabian et al. 2004), dasselbe hat Ruf (1995) im Zusammenhang mit den Institutionen festgestellt, welche Jugendliche mit einer strafrechtlich angeordneten Arbeitsleistung betreuen.

Sparvorgaben und damit verbundener Mangel an zeitlichen Ressourcen wird im Heimbereich generell (z. B. Schmidt, 1998–2012) und speziell bei der Umsetzung der Schutzaufsicht bei der bedingt ausgesprochener Einschliessungsstrafe und dem Vollzug der Untersuchungshaft (Ganz 1990) als Risikofaktor für die Wirksamkeit der Interventionen ausgewiesen. Es bleibt zu untersuchen, ob dies einen Zusammenhang hat mit der mehrfach und hauptsächlich in stationären Einrichtungen festgestellten sehr hohen Personalfluktuation von bis zu 67% pro Jahr (Fabian et al. 2004).

Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen und dem sozialen Umfeld

In rund drei Vierteln aller analysierten Studien wird dem Beziehungsaspekt in Bezug auf den Erfolg der Intervention wie auch für deren Wirkung eine zentrale Bedeutung zugeschrieben. Dabei wird bei Massnahmen, seien sie stationärer oder teilstationärer Natur, ein etwas anderer Fokus gesetzt als bei Strafen, da bei festgestellter Massnahmebedürftigkeit meist auch von einem Beziehungsdefizit ausgegangen wird. Dieses Beziehungsdefizit kann im Rahmen der Interventionen nur temporär kompensiert werden (Schmidt 1998). Beziehungsabbrüche während dem Vollzug wie z. B. beim Betreuungswechsel zwischen den beiden Gruppen in der Drogenabteilung des Jugendheims Aarburg (Dobler-Mikola/Massenbach 1997) oder

bei mangelnder Nachbetreuung bei Austritt (Tanner 1992, Schmidt 1998; Weibel/ Schneider 1989, Mosimann/Anderegg 1991; Henrich 1992, Tanner 1994b, Bähler et al. 2005; Dobler-Mikola/ Massenbach 1997, Ganz, 1990) wirken sich negativ auf die soziale Integration und Legalbewährung aus. Sinnvoll erscheint eine durchgehende Betreuung derselben Person über die einzelnen Stufen des Vollzugs wie auch den Austritt hinaus. Auf der Basis täglicher Protokolle haben Dobler-Mikola/Massenbach (1997) einen Zusammenhang der Betreuungsintensität und des Drogenkonsums, wie auch des Sozialverhaltens gefunden. In mehreren Studien wird aufgezeigt, dass die Qualität der Beziehung der Betreuungsperson mit den Jugendlichen, aber auch mit den Eltern für den Verlauf der Intervention massgeblich ist. Frisch/Gehrig (1994) gehen davon aus, dass durch entsprechende stabile Beziehung ein bisher nicht vorhandenes Beziehungsschema internalisiert werden kann. Die Förderung der Beziehungsfähigkeit wird als eines der relevanten Interventionsziele ausgewiesen und entsprechend von den meisten Studien als Dimension erfasst. In einigen Studien wird eine Verbesserung auf dieser Dimension ausgewiesen (z. B. Frisch/Gehrig 1994), jedoch ist die Umsetzung, d.h. der Aufbau eines stabilen sozialen Netzwerkes, nicht immer erfolgreich und vor allem bei stationären Interventionen schwierig. Dobler-Mikola/Massenbach (1997) sprechen von rund der Hälfte der Austretenden aus der Drogenabteilung des Jugendheims Aarburg, welche auch bei erfolgreicher Intervention noch immer intensive Kontakte mit der Drogenszene haben. Diesbezüglich als vorteilhaft erweisen sich die beiden teilstationären Angebote Beo-Sirius und Rimeille F.M. Vor allem die Jugendlichen in Rimeille F.M. schätzen die Nähe der Institution zu ihrem Wohnort, wodurch der Aufbau eines nachhaltig bestehenden sozialen Netzwerkes besser unterstützt werden kann als wenn die Jugendlichen weit weg wohnen (Stofer et al. 2002). Barth (2001) kommt in seiner psychoanalytisch orientierten Analyse kurzfristiger stationärer Interventionen zum Schluss, dass die Spannung zwischen Herkunfts- und Interventionsort eine zentrale Einflussgrösse für den Sozialisationseffekt der Intervention darstellt. Entscheidend ist die Initiierung einer Reflexion der Bindung zum Herkunftsort. Bleibt diese Bindung während der Krisenintervention bestimmend, so greift die Intervention gemäss Barth (2001) ins Leere.

Bei den Strafen hat der Beziehungsaspekt insofern eine wichtige Bedeutung, als dass der Intervention ohne entsprechende Betreuung eine Wirkung schlicht aberkannt wird. So wird bei der Arbeitsleistung die erfolgreiche Durchführung massgeblich mit dem Vertrauensverhältnis zum

Jugendanwalt oder zur Jugendanwältin und mit der Kooperationsbereitschaft der Eltern in Zusammenhang gebracht. Als erfolgversprechend herausgestellt hat es sich, wenn der/die Jugendanwalt/-wältin die Koordination der Intervention gleich selbst übernimmt und nach Absolvierung ein Feedback gibt. Somit wird den Jugendlichen das Gefühl vermittelt, betreut zu werden (Ruf 1995). Die Einschliessungsstrafe wird gerade bei unbedingter Vollstreckung deswegen keine Wirkung zugeschrieben, weil aufgrund mangelnder Betreuung die Jugendlichen den Vollzug im Wesentlichen passiv absitzen. Bei den Befragten Sachverständigen besteht einhellig die Überzeugung, dass ohne Beziehung im Rahmen einer Betreuung keine Veränderung in Gang gesetzt werden kann resp. sogar kontraproduktive Effekte wie Rachegefühle hervorgerufen werden können (Ganz 1990).

Ganz anders erweist sich der Beziehungsaspekt im Zusammenhang mit den TOA als relevant. Der TOA ist gerade dann erfolgreicher, wenn zwischen Täter/innen und Opfer vorher keine Beziehung bestanden hat. Dies verdeutlicht möglicherweise die Schwierigkeit sämtlicher Interventionen, das bestehende und stark Einfluss nehmende soziale Umfeld zu verändern.

(Veränderungs-)Motivation und Einsicht

In zwei Drittel der Untersuchungen wird die Motivation als grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Intervention ausgewiesen. Dabei wird noch nicht einmal von der erfolgreichen Umsetzung gesprochen, sondern von der Möglichkeit, überhaupt eine entsprechende Intervention in Betracht zu ziehen. In verschiedenen Programmen wird denn auch verlangt, dass die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vor dem Eintritt eine mündliche (AEA Uitikon, TREK, Sonderbetreuung Rötelstrasse) oder eine schriftliche (Drogenabteilung Aarburg) Motivationserklärung abgeben müssen. Hingegen wird diese Bedingung insofern hinterfragt, als die Einweisung selten freiwillig oder zumindest aufgrund eines bestimmten äusseren Drucks geschieht (z. B. Dobler-Mikola/Massenbach 1997). Ebenfalls beobachtet worden ist hingegen, dass während des Vollzugs eine Verschiebung von vorerst extrinsischer hin zu echter Teilnahmemotivation stattgefunden hat (Frisch/Gehrig 1992). Motivationsmangel von Seiten der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wird denn auch als einer der häufigsten Gründe für einen Interventionsabbruch geschildert (z. B. Urbaniok et al. 2007, Bähler et al. 2005, Dobler-Mikola/Massenbach 1997). Im Zusammenhang mit dem erlebnispädagogischen Projekt TREK wird die Motivation der wichtigsten Bezugspersonen als wesentlicher Integrationsfaktor

verstanden (Weibel/Schneider 1989, Mosimann/Anderegg 1991, Henrich 1992). Mit wesentlichen Bezugspersonen sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Betreuungspersonen im Vollzug der Interventionen gemeint. Betont wird die Bedeutung des Engagements der Betreuungspersonen v. a. in der Einzelbetreuung des Zentrums Rötelstrasse (Frisch/Gehrig 1992) und in Zusammenhang mit der Motivationsarbeit von Seiten des Jugendanwalts oder der Jugendanwältin bei der Organisation einer Arbeitsleistung (Ruf 1995). Problematisch erscheint deswegen die vor allem im stationären Bereich ausgewiesene hohe Fluktuation des Personals, was einer kontinuierlichen Motivationsarbeit erschwerend entgegenwirken dürfte.

Während den Massnahmen eine Teilnahmemotivation als Voraussetzung subsumiert wird, wird dies bei den Strafen erst in Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung thematisiert (z. B. Ganz 1990). Bei der Ausfällung der Strafe spielt die Einsicht, oft auch deklariert als Geständigkeit oder der Einstellung zur Straftat, eine entscheidende Rolle. Die Arbeitsleistung wird bei mangelnder Einsicht resp. Geständigkeit kaum ausgesprochen (Ruf 1995). Ebenso wenig erweist es sich bei einem TOA als aussichtsreich, wenn der Täter oder die Täterin die Tat bestreitet resp. nicht einsieht, Unrecht begangen zu haben (Roth/Kupper 1994). Anders argumentiert wird bei der Einschliessungsstrafe: Diese Sanktion wird von den befragten Jugendanwält/innen einstimmig als «ultima ratio» betrachtet, als Denkwort oder Warnschuss, oder aber auch als Alternative bei mangelnder Kooperation im Massnahmenvollzug. Bei der Einschliessungsstrafe resp. Freiheitsentzug kann in der Praxis demnach nicht generell von einer bestehenden Einsicht ausgegangen werden, obwohl das neue Jugendstrafrecht gemäss Art. 11 dies eigentlich verlangt. Somit wird mit der Sanktion darauf abgezielt, diese Einsicht resp. die Besinnung auf das Unrecht der Tat zu generieren. Entsprechend wird die bedingt vollzogene Einschliessungsstrafe als wenig wirksam eingestuft. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass die Jugendlichen nicht fähig waren, die Tragweite einer bedingten Einschliessung zu erfassen und teilweise bei der nachträglichen Befragung nicht einmal mehr wussten, welche Sanktion verhängt worden war⁶. Der unbedingte Vollzug der Einschliessungsstrafe wird aufgrund mangelnden Drucks, sich mit der Tat auseinander zu setzen, ebenfalls als wenig effektiv betrachtet. Eine bestehende Einsicht im Zusammenhang mit der Einschliessungsstrafe wird hingegen von den Befragten Jugendanwält/innen als zentrales Kriterium für eine positive Prognose genannt (Ganz 1990). Die Tatsache, dass bei den Strafen die Einsicht oder auch Reue einerseits als Voraussetzung für deren Ausfällung, andererseits ebenfalls als Ziel der Intervention betrach-

tet wird, weist entweder auf die uneinheitliche Definition dessen hin, was Einsicht oder Unrechtbewusstsein ist oder spricht dafür, dass es sich dabei um ein komplexes Einstellungsgefüge handelt, welches in geringerem oder stärkerem Ausmass vorhanden sein kann. Insgesamt bestätigen die Studien die eigene These, dass es sich bei der Einsicht im Zusammenhang mit Strafen und im Sinne des Problembewusstseins als Teil der Veränderungsmotivation bei Massnahmen um einen zentralen Faktor der Wirksamkeit handelt (Aeberhard 2007).

Selbstverantwortung und Selbstkontrolle

Auch wenn die oben genannten Voraussetzungen der Einsicht und Veränderungsmotivation gegeben sind, bedeutet dies noch lange nicht, dass die Jugendlichen sich auch entsprechend verhalten können und wollen. Dass Jugendliche und junge Erwachsene in Bezug auf die Selbst- und Verhaltenskontrolle Defizite aufweisen, wurde bereits von Böhlen (1978) im ersten Kommentar zum Jugendstrafrecht erwähnt. Etwas später stellt Tanner (1987b/1992) auf Reglementierung und Anpassung ausgerichtete Heimkonzepte in Frage und propagiert Interventionsstrategien, welche auf die Förderung von Selbstverantwortung, Selbstreflexion und Konfliktfähigkeit abzielen. Im Zuge der zunehmend individuumorientierten Betreuung scheinen sich entsprechende Konzepte durchgesetzt zu haben. In einigen Studien wird denn auch die Veränderung der Selbstverantwortung und Selbstreflexion als Indikator für die Wirksamkeit der Interventionen erfasst (z. B. Tanner 1987b, Frisch/Gehrig 1992, Dobler-Mikola/Massenbach 1997, Bähler et al. 2005). Dafür als fördernd beschrieben werden beispielsweise die Realitätsnähe der Einzelbetreuung in eigenen Wohnungen des Zentrums Rötelstrasse oder die vereinzelt angewendete Strategie der Jugendanwaltschaften, dass die Jugendlichen ihre Arbeitsleistung selber organisieren (Ruf 1995). Anders verhält es sich mit der Selbst- resp. Impulskontrolle. Ähnlich wie in der Evaluation des Modellversuchs SOMOSA (Dittrich/Fischer, 1999) erweist sich auch in der eigenen Studie (Aeberhard/Nett, 2008) die Selbstkontrolle am resistentesten gegenüber den Interventionen, was sich u. a. in einer weiter bestehenden Suchtproblematik und fortbestehendem delinquenten Verhalten, insbesondere im Verkehrsbereich, äussert.

Zeit

Der Faktor Zeit wird in mehreren Studien, jedoch unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgegriffen. So zeigt die Studie von Arnold et al. 2008

auf, dass unter hohem Zeitdruck erfolgte Platzierungen krisenanfälliger sind als solche, bei denen mehr Zeit zur Verfügung steht. Der Faktor Zeit wird als klarer Prädiktor für den Platzierungsabbruch identifiziert. Bereits die Benennung der Intervention «Langzeitgruppe» impliziert, dass eine langfristige Platzierung für bestimmte Jugendliche eine bessere Erfolgchance bedeutet. Dies wird in der Studie von Schmidt (1998) denn auch bestätigt: Die Garantie, am gleichen Ort bleiben zu können, ist für die Kinder- und Jugendlichen zentral, läuft jedoch den Möglichkeiten und Interessen der aktuellen Heimlandschaft entgegen.

Direkt mit der Wirksamkeit in Zusammenhang gebracht wird der zeitliche Aspekt bei den Strafen. Die Absehbarkeit des Einsatzendes bei Arbeitsleistungen fördert die Teilnahmemotivation, wobei teilweise zu deren besseren Aufrechterhaltung sogar auf das Mittel des vorgezogenen Vollzugs⁷ zurückgegriffen wird (Ruf 1995). Damit ist eine schnellere und flexiblere Reaktion auf die Straftat möglich. Die Unmittelbarkeit der Reaktion auf die Straftat wird auch im Zusammenhang mit der Einschliessungsstrafe thematisiert. Der mangelnde Zusammenhang der Tat mit dem meist später folgenden Vollzug, sei er nun bedingt oder unbedingt, wird als massgeblichen Faktor für deren Wirkungslosigkeit ausgewiesen. Ausnahme bildet die Untersuchungshaft, welcher aufgrund der unmittelbaren Vollstreckung nach der Tat eine gewisse Schockwirkung zugeschrieben wird. Dieser Schock kann einen Besinnungsprozess auslösen (Ganz 1990, Aeberhard/Nett 2007). Die Unmittelbarkeit der Reaktion auf eine Straftat ist ein zentrales Element der Sanktionswirkung, da Jugendliche typischerweise kurzfristige Handlungskonsequenzen mit einer subjektiv belohnenden Konnotation bevorzugen und in der Fähigkeit zur Vorwegnahme langfristiger Konsequenzen noch einige Defizite ausweisen (Caffman/Steinberg, 2000; Silbereisen 2005 Steinberg 2002). Grundsätzlich ist der Zeitfaktor im Jugendstrafrecht verankert, indem wenn immer möglich das sogenannte beschleunigte Verfahren angewendet wird.

Geschlecht

In mehreren Untersuchungen zeigen sich geschlechterspezifische Reaktionen auf die Massnahmen und Strafen. Mädchen äussern sich häufiger positiv über die Interventionen (z. B. Stofer et al. 2002, Bähler et al. 2005). Die Studie zum Platzierungsprozess von Arnold et al. (2008) hat ergeben, dass es den befragten Mädchen beim Erstgespräch sechs Monate nach der Platzierung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie signifikant besser geht als den Knaben.

Mädchen sind in jugendstrafrechtlichen Interventionen untervertreten bzw. in einigen der Angebote gar nicht zugelassen und weisen in Nachuntersuchungen im Verhältnis eine viel geringere Rückfallrate aus als Knaben. Hingegen zeigt Tanner (1992) eindrücklich auf, dass die Mädchen in erheblichem Ausmass auf weiterführende Betreuung angewiesen sind und diese auch in Anspruch nehmen.

Fazit und Ausblick

Risikogruppe mit grossem Bedarf nach Nachbetreuung

Die von den zusammengetragenen Studien erfassten Zielgruppen können aufgrund der Übervertretung stationärer Interventionen als Risikogruppen bezeichnet werden. Ausnahme bildet wohl die Arbeitsleistung, welche von der Jugendanwaltschaft oder dem Jugendgericht als Strafe verhängt wird, wenn typischerweise keine Massnahmebedürftigkeit festgestellt wird⁸. Eindrücklich wird die Annahme einer Risikopopulation von den in einzelnen Studien ausgewiesenen Mortalitätsraten untermauert: Tanner (1987b/1992) stellt bei Männern eine sehr hohe Mortalitätsrate von 16%, bei Frauen von 1.8% fest. Nachvollziehbarer ist die hohe Mortalitätsrate von 17% bei der Stichprobe in der Drogenabteilung Aarburg (Dobler-Mikola/Massenbach, 1997). Vergleichbare Mortalitätsraten zeigen sich bei ehemaligen Inhaftierten der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (Urbanik et al. 2007) mit 5.3% und in den eigenen Studien mit ehemaligen Klientinnen und Klienten einer geschützten Ausbildungsstätte mit 5% (Stohler 2006) und des Jugendgerichts Emmental-Oberaargau mit 3% (Aeberhard/Nett 2008).

So wird denn auch in rund der Hälfte der Studien, hauptsächlich bei der Analyse stationärer Einrichtungen, die Nachbetreuung thematisiert. Dies betrifft insbesondere Jugendliche mit einer Massnahme, bei welchen eine erhöhte Anfälligkeit auf Beziehungsabbrüche festgestellt werden kann. Voraussetzung für die Gewährleistung einer geeigneten Vorbereitung auf den Austritt bzw. Nachbetreuung ist natürlich das Vorhandensein eines entsprechenden institutionellen Angebots. In der Schweiz bieten die Institutionen diesbezüglich unterschiedliche Lösungen an, wobei es weder eine zusammenfassende Übersicht über das bestehende Angebot noch Untersuchungen zum Austrittsprozess selber gibt.

Methodische Vorbehalte bezüglich der bisherigen Wirkungsforschung

In den wenigsten Studiendesigns der 22 beschriebenen Studien sind eine Kontroll- oder Vergleichsgruppe (n=7) und/oder eine Nachuntersuchung (n=8) vorgesehen. Es zeigen sich erhebliche Umsetzungsprobleme, welche

meist auf den schwierigen Zugang zur Klientel zurückzuführen sind. Entsprechend müssen bei der Randomisierung der Kontrollgruppen und der Grösse der Stichproben erhebliche Abstriche in Kauf genommen werden. Der dominierende methodische Zugang ist der quantitative, wobei bei den meisten Studien die Auswertung nicht über die deskriptive Statistik hinausgeht. Vor allem in Studien mit kleinen Stichproben wird die deskriptive Statistik mit qualitativen Daten ergänzt. Sechs Studien stützen sich hauptsächlich auf die qualitative Methode der Fallrekonstruktion. Nicht nur die verschiedenen Studiendesigns und methodischen Zugänge lassen ein heterogenes Bild der Literaturübersicht entstehen. Ebenso unterschiedlich ist die disziplinäre Herkunft der Forschenden. Nicht erstaunlich ist daher, dass neben den methodischen ebenfalls die theoretischen Herangehensweisen erheblich variieren. Schliesslich fällt auf, dass in den meisten Forschungsprojekten neben dem Forschungsbericht kaum weitere Valorisierungen bestehen, welche entweder ein Peer-Review-Prozess durchlaufen oder von einem Verlag publiziert worden sind.

Bedarf nach national angelegten Langzeitstudien

Schlussfolgernd wird festgestellt, dass es in der Schweiz an gross angelegten Wirksamkeitsanalysen im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe fehlt. Insbesondere besteht ein Bedarf an Untersuchungen, welche den gesamten Hilfeprozess und auch die weitere Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nach Abschluss der Interventionen erfassen. Denn einmal erzielte Erfolge können wieder hinfällig werden bzw. Erfolge können verzögert eintreten. Entsprechend sind longitudinale Studiendesigns mit Vergleichs- oder Kontrollgruppe anzustreben, welche aufgrund genügend grosser Stichproben, die Vergleiche zwischen verschiedenen Interventionen zulassen. Zusätzlich scheinen qualitative Analysen zur Wirkungsweise spezifischer Interventionen sinnvoll, wobei mit einem Fokus auf ambulante Interventionen diesbezüglich eine Lücke geschlossen werden kann. Dabei sollte in Betracht gezogen werden, die Analyse auch auf den freiwilligen Bereich der Jugendhilfe (z. B. Jugendarbeit) auszuweiten.

Dass die Nachfrage nach Forschung zur Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen in der Schweiz gross ist, zeigt die Bedarfsanalyse wissenschaftlicher Begleitforschung zu stationären Erziehungseinrichtungen von Kuntsche/Nett (2002) und eine im Jahre 2003 eigens durchgeführte Umfrage bei allen Deutschschweizer Jugendanwaltschaften und gerichten, in welcher über 70% der Befragten ein sehr grosses Forschungsinteresse ausweisen. Im Rahmen der letztgenannten Umfrage wurde der

Grundstein für das in sechs Kantonen der Deutschschweiz geplante, von DORE (SNF), dem Bundesamt für Justiz und Integras⁹ unterstützte Forschungsprojekt «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege» gelegt. Das Forschungsprojekt ist als Baseline-Erhebung für eine Nacherhebung in einigen Jahren konzipiert und untersucht mit Ausnahme reiner Bussen und Verweise sämtliche jugendstrafrechtlichen Interventionen bezüglich ihrer Wirksamkeit. Als Vergleichsgruppe¹⁰ werden Jugendliche in die Stichprobe einbezogen, welche trotz Straftat gar keinen oder lediglich einen Minimalkontakt mit der Amtsstelle gehabt haben. Das Forschungsprojekt ist im Mai 2006 gestartet und wird voraussichtlich Ende 2009 abgeschlossen¹¹. Im Rahmen einer Dissertation wird ein spezifischer Fokus auf die Rolle des Unrechtsbewusstseins und der Veränderungsmotivation im Zusammenhang mit der Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen gelegt (Aeberhard 2007).

Literatur

- Aeberhard, Marianne (2007). Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins: Wirksamkeit von Schutzmassnahmen und Strafen in der Jugendstrafrechtspflege. In: *SozialAktuell*, 39 (4), S. 13–15.
- Aeberhard, Marianne & Nett, Jachen C. (2007). Jugendstrafrechtliche Interventionen aus Sicht der Praxis. In: *Impuls* (September), S. 12–14.
- Aeberhard, Marianne & Urwyler, Christoph (2008). *Organisation und Funktionsweise der Jugendstrafrechtspflege. Darstellung am Beispiel von sechs Kantonen der Deutschschweiz*. Bern: BFH Soziale Arbeit.
- Aeberhard, Marianne & Nett, Jachen C. (2008). *Soziale Integration und Legalbewährung in Folge einer jugendstrafrechtlichen Intervention*. Bern: BFH Soziale Arbeit.
- Arnold, Claudia, Huwiler, Kurt, Raulf, Barbara, Tanner, Hannes & Wicki, Tanja (2008). *Pflegefamilien und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Zürich: Rüegger Verlag.
- Bähler, Gisela, Müller, Caroline, Markwalder, Sonia & Cloetta, Bernhard (2005). *Evaluation des Modellversuchs «BEO-Sirius»*. Bern: Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Abteilung für Gesundheitsforschung.
- Barth, Daniel (2001). Eine psychoanalytisch orientierte Studie zur Wirkung von kurzfristigen stationären Kriseninterventionen auf den Adoleszenzverlauf von verwaehrlosten männlichen Jugendlichen. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN)*, 70 (2), S. 146–161.
- Bock, Karin (2002). Die Kinder- und Jugendhilfe. In: Thole, Werner (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit*. Opladen: Leske + Budrich, S. 299–315.
- Boehlen, Marie (1975). *Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht*. Bern: Stämpfli.
- Boehlen, Marie (1983). *Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration*. Bern: Haupt.
- Bundesamt für Statistik (1997). *Rückfallraten – Rückfall nach Strafvollzug*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Cauffman, Elizabeth & Steinberg, Laurence (2000). (Im)maturity of judgment in ado-

- lescence: Why adolescents may be less culpable than adults. In: *Behavioral Sciences and the Law*, 18 (6), S. 741–760.
- Criblez, Lucien (1997): Die Pädagogisierung der Strafe: Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmen-vollzug in der Schweiz. In: Badertscher, Hans & Grunder, Hans-Ulrich (Hrsg.), *Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*. Bern: Haupt, S. 319–356.
- Demierre, Gérard (2007): La médiation pénale avec les mineurs. In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK), 6 (2), S. 60–64.
- Dittrich, A. & Fischer, C. (1999). *Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellversuch «Sozialpädagogisch-psychiatrische Modellstation (SOMOSA)»*. Zürich: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
- Dobler-Mikola, Anja, von Massenbach, Kai, Müller, Verena, Wettach, Ralph H. U. & Uchtenhagen, A. (1997): *Evaluation des Pilotversuches «Abteilung für drogengefährdete Jugendliche» im Kantonalen Jugendheim Aarburg*. Zürich: Institut für Suchtforschung (ISFo).
- Fabian, Carlo, Kaegi, Urs & Stübi, Beat (2004). *Erfolgskontrolle der Staatsbeiträge an die Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Bern*. Basel: Hochschule für Pädagogik und soziale Arbeit beider Basel.
- Frisch, Jochen & Gehrig, Leo (1992): *Bericht über die Begleituntersuchung zum Modellversuch «Sonderbetreuung am Zentrum Rötelstrasse in Zürich»*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Ganz, Barbara (1990). *Die Einschliessung*. Universität Basel: Dissertation.
- Graf, Erich Otto (1988). *Das Erziehungsheim und seine Wirkung: Untersuchungen zu Rollenstruktur und Kommunikationssystem einer Arbeitserziehungsanstalt*. Luzern: Verlag der Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik.
- Heinz, Werner (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)*, Heft 1, S. 35–48.
- Henrich, Claudia. (1992). *Nachuntersuchung über das Projekt TREK*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Kuntsche, Emmanuel N. & Nett, Jachen C. (2002). Zur Situation der stationären Erziehungseinrichtungen in der Schweiz – Eine Bedarfsanalyse wissenschaftlicher Begleitforschung. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN)*, 71 (4), S. 426–439.
- Mosimann, Regine & Anderegg, Kurt (1991). *Wirkungsanalyse der erlebnispädagogischen Projekte TREK 86 und TREK 88*. Basel: Institut für spezielle Pädagogik und Psychologie.
- Müller, Stephan (2004). *Wirkungserhebung Kalchrain*. Retrieved 04.03.2008, from <http://www.sozialearbeit.zhaw.ch/de/sozialearbeit/forschung/abgeschlossene-projekte>.
- Piller, Edith M. (2002). *Ausmass und Entwicklung von Fremdplatzierungen in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme der Anzahl Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen*. Brugg: Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Piller, Edith M. (2003). *Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz: Eine Analyse der Angebote und Angebotsstrukturen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe in den Kantonen der Schweiz (Schlussbericht)*. Brugg: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz.
- Roth, Marianne & Kupper, Catherine (1994). *Täter-Opfer-Ausgleich, Modellversuch der Jugendanwaltschaft Zürich, Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung*. Zürich: Bundesamt für Justiz/ Sektion Straf- und Massnahmenvollzug.
- Ruf, Kathrin (1995). *Die Arbeitsleistung im Jugendstrafrecht: Die Praxis in den Kantonen Basel Stadt, Basel-Landschaft und Aargau*. Bern: Peter Lang.
- Schmidt, Urs (1992). *Anstalt für Nacherziehung: Nachuntersuchung der Klientenschaft*. Retrieved 18.04.2008, from <http://www.wiso-net.de/>

- webcgi?START=A20&DOKM=1045851_ZDZI_0&WID=66622-7460008-22726_6
- Schmidt, Urs 1998. *Langzeitgruppe als Form der Heimerziehung: Auswertung eines langfristigen Versuch*. Retrieved 18.04.2008 from, http://www.wisonet.de/gbihtml?START=A40&T_TEMPLATE=druck&WID
- Schoch, Jürg, Tuggener, Heinrich & Wehrli, Daniel (Hrsg.) (1989). *Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*. Zürich: Chronos.
- Silbereisen, Rainer K. (2005). Neue entwicklungspsychologische Beiträge zur Beurteilung der strafrechtlichen Zuweisung Heranwachsender. In: Dahle, Klaus-Peter & Volbert, Renate (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe, S. 30–43.
- Steinberg, Laurence.: *Adolescence, 6th Ed.: Higher education*. New York 2002.
- Stofer, Suzanne, Malatesta, Dominique, Chinet, Léonie, Eienberger, France, Plancherel, Bernard, Bolognini, Monique & Halfon, Olivier (2002). *Evaluation d'une structure pour jeunes en difficultés: l'exemple d'un programme lausannois (Rapport final)*. Lausanne: EPFL – ENAC – INTER – LASUR/UNIVERSITE LAUSANNE – SUPEA.
- Stohler, Renate (2006). Nachuntersuchung Lernstatt Känguruh [Electronic Version]. Retrieved 19.02.08, from www.paed.unizh.ch/psp/download/Lernstatt_schlussbericht.pdf
- Stremlow, Jürgen, Affolter, Kurt, Häfeli, Christoph, Müller, Stephen & Voll, Peter (2002). *Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik*. Luzern: Hochschule für Soziale Arbeit.
- Tanner, Hannes (1987a). Konzept der Untersuchung über Wirkungen des Massnahmevollzugs bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete (VHN)*, 56(1), S. 29–46.
- Tanner, Hannes (1987b). Persönlichkeitsmerkmale von besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen bei ihrem Eintritt in den Massnahmenvollzug. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete (VHN)*, 56 (4), S. 559–579.
- Tanner, Hannes (1990). Effekte des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. In: Steinhausen, Hans-Christoph (Hrsg.), *Das Jugendalter: Entwicklungen – Probleme – Hilfen*. Bern: Hans Huber.
- Tanner, Hannes (1992). Effekte des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung. In: *Kriminologisches Bulletin*, 18 (1/2), S. 1–45.
- Tanner, Hannes (1994a). *Sekundärauswertung des Modellversuchs «Erlebnispädagogisches Projekt TREK»*. Zürich: Pädagogisches Institut, Universität Zürich.
- Tanner, Hannes (1994b). *Sekundärauswertung des Modellversuchs «Sonderbetreuung für Jugendliche, Städtisches Zentrum Rötelstrasse, Zürich»*. Zürich: Pädagogisches Institut, Universität Zürich.
- Tanner, Hannes (1998).: Die ausserfamiliäre Erziehung. Von den Waisenhäusern und Rettungsanstalten zu den sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Moderne. In: Hugger, Paul (Hrsg.), *Kind sein in der Schweiz: Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre*. Zürich: Offizin, S. 185–195.
- Tuggener, Heinrich (1975). Warum und wozu Forschung in der Heimerziehung? In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN)*, 44 (3), S. 236–248.
- Urbaniok, Frank, Rossegger, Astrid, Fegert, Jörg, Rubertus, Michael & Endrass, Jérôme (2007): Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmassnahmen. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 56, , S. 109–122.

Weibel, Jacqueline, & Schneider, Karin (1989). *Begleituntersuchung eines Sozialtherapeutischen Projekts*. Basel: Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie.

Zatti, Kathrin B. (2005): *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung*. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz.

Anmerkungen

- 1 Entsprechend in die Recherche einbezogen wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen: Bibliothekskataloge: IDS Basel/Bern; elektronische Datenbanken: PsychINFO, Psyn dex, International Bibliography of the Social Sciences, ERIC, Sociological Abstracts, Medline, WISO, Elektronische Zeitschriftenbibliothek der Universität Bern EZB; WWW: Google, Scholar-Google, Science Direct; Verlage: Springer, Hogrefe; Universitäre Institute der Schweiz: Rechtswissenschaften, Psychologie, (Sozial-)Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Soziale Arbeit; Fachhochschulen der Schweiz: Soziale Arbeit.
- 2 Seit dem 1.1.2007 ist das neue Jugendstrafgesetz in Kraft. Zur historischen Entwicklung des Jugendstrafgesetzes und des Jugendmass-nahmenvollzugs (Schoch et al. 1989, Criblez 1997).
- 3 Insgesamt wurden 60 verschiedene Straftatbestände abgefragt.
- 4 Zuchthaus- und Gefängnisstrafen
- 5 Drogenabteilung Aarburg (Dobler-Mikola/Massenbach 1997): 48%; ANE Aarburg (Schmidt, 1999): 35%; geschützte Ausbildungsstätte (Stohler 2006): 26%.
- 6 Diese Einschätzung scheint sich im Laufe der Zeit verändert zu haben, wie eine aktuelle Befragung von 16 Leitungspersonen von Jugendgerichten und -anwaltschaften in sechs Kantonen der Deutschschweiz zeigt (Aeberhard/Nett 2007). Der bedingten Einschliessungsstrafe, nach neuem Recht Freiheitsentzug, wird im Sinne eines Damoklesschwerts eine bestimmte symbolische Wirkung zugeschrieben. Dies wird insbesondere dank dem neu eingeführten Dualismus von Strafen und Schutzmassnahmen entsprechend eingesetzt.
- 7 D. h. die Arbeitsleistung wird vor der Ausfällung des Urteils vollzogen.
- 8 Dies war zumindest zum Zeitpunkt der Studie von Ruf (1995) der Fall. Nach neuem JStG kann eine Arbeitsleistung, neu persönliche Leistung genannt, auch in Kombination mit einer Schutzmassnahme ausgefällt werden.
- 9 Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik.
- 10 Ein Kontrollgruppendesign ist aus ethischen Gründen nicht umsetzbar.
- 11 Projektbeschrieb auf www.sozialearbeit.bfh.ch / Erste Publikationen: Aeberhard/Urwyler (2008), Aeberhard/Nett (2007).